

RS OGH 2008/7/9 9ObA91/07h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2008

Norm

AÜG §3

Rechtssatz

Unter „Subüberlassung“ versteht man die Überlassung an einen „Beschäftiger“, der die Arbeitskraft nicht (direkt) in seinem eigenen Betrieb einsetzt, sondern an einen zweiten Beschäftiger weiterüberlässt, bei dem die Arbeitskraft tatsächlich ihre Arbeitsleistungen verrichtet.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 91/07h
Entscheidungstext OGH 09.07.2008 9 ObA 91/07h
Veröff: SZ 2008/100

Schlagworte

Kettenverleih, Zwischenverleih, Mehrfachverleih

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123955

Im RIS seit

08.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at